



**Landgericht
Hannover**

Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover

Keen Law Rechtsanwalts GmbH
Märkisches Ufer 38/40
10179 Berlin

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

4 O 366/24

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

[REDACTED]

Durchwahl

0511-347-2775

Datum

25.09.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

[REDACTED]

erhalten Sie die Anlage(n) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Justizangestellte

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist ohne Unterschrift bzw. qualifizierte elektronische Signatur gültig.

Hinweise zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter www.landgericht-hannover.niedersachsen.de.

Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.

Dienstgebäude
Volgersweg 65
30175 Hannover
Sprechzeiten
Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis
12.00 Uhr

Telefon
0511 / 347 0
Telefax
0511 347- 4257

Hinweise zu **Parkmöglichkeiten**, zur
Barrierefreiheit des Dienstgebäudes, zum
elektronischen Rechtsverkehr und zu
möglichen **Zugangsbeschränkungen** finden
Sie im Internet unter www.landgericht-hannover.niedersachsen.de.

Bankverbindung
[REDACTED]
BIC: NOLADE2HXXX

INFOService Niedersächsische Justiz
0800 1112021 (Allgemeine Fragen zur
Justiz, keine Rechtsberatung)
infoservice@justiz.niedersachsen.de



Landgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

4 O 366/24

In dem Rechtsstreit

[REDACTED], [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Keen Law Rechtsanwalts GmbH, Märkisches Ufer 38/40, 10179 Berlin

[REDACTED]

hat das Landgericht Hannover – 4. Zivilkammer – durch die Richterin Holtz als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 02.09.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Die Klägerin behauptet der Versicherungsnehmer sei nicht darüber aufgeklärt worden, dass zum Zeitpunkt der Mandatierung bereits eine gefestigte Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofs zu den Spätkauf-Fällen bestand habe, die einer Anspruchsdurchsetzung, wie von dem Versicherungsnehmer angestrebt, entgegenstünde. Der Bezugsprozess sei daher objektiv aussichtslos gewesen, jedenfalls aber habe die statistische Erfolgswahrscheinlichkeit bereits in diesem Zeitraum bei weit unter 1% gelegen. Bei ordnungsgemäßer Aufklärung über die Prozessrisiken wäre es nicht zu einer Mandatierung des Beklagten zur Klageeinreichung gekommen. Eine Aufklärung zu den Risiken des Prozesses habe weder vor noch im Laufe des Prozesses stattgefunden.

Das Urteil des EuGH vom 21.03.2023 (C-100/21) sei nicht mehr maßgeblich, da das Urteil nach Rechtskraft des Urteils im Bezugsprozess ergangen sei. Ferner habe sich nach diesem Urteil nichts dahingehend geändert, dass aufgrund des Thermofensters keine sittenwidrige Schädigung begründet werden könne. Lediglich der Differenzschadensersatzanspruch nach § 823 Abs. BGB i.V.m §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV sei den Käufern zugesprochen worden. Die Klage des Bezugsprozesses sei daher auch deshalb aussichtslos gewesen, da sie auf Rückabwicklung des Kaufvertrages gerichtet gewesen sei.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klagepartei EUR 5.877,42 nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, die Erfolgsaussichten seien zum damaligen Zeitpunkt nicht als aussichtslos, sondern als „offen“ zu bewerten gewesen. Der Beklagte meint weiter, dass die konkrete Fallgestaltung zur (fortgesetzten) Täuschung der Volkswagen AG durch das aufgespielte Update, mit dem eine weitere unzulässige Abschalteneinrichtung implementiert sowie wahrheitswidrig – suggeriert worden sei, dass sämtliche unzulässige Abschalteneinrichtungen entfernt seien und das Fahrzeug nunmehr allen Zulassungsnormen entspreche, gerade nicht Gegenstand einer BGH-Rechtsprechung im Zeitpunkt der Klageerhebung gewesen sei. Auch hätten nach objektiver Rechtslage Erfolgsaussichten hinsichtlich eines Anspruchs gem. § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 6, 27 EG-FGV bestanden. Eine höchstrichterliche Klärung sei nicht gegeben gewesen, da zur Frage des Drittschutzes der EG-FGV noch keine Entscheidung des EuGH vorgelegen habe.

Die Beklagte beruft sich hinsichtlich der mit Replik eingeführten Pflichtverletzungen auf die Einrede der Verjährung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 02.09.2025 (Bl. 290 f. d. A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten kein Anspruch auf Zahlung von 5.877,42 € zu. Insbesondere kann die Klägerin nicht mit Erfolg einen auf sie nach § 86 Abs. 1 VVG übergegangenen Schadensersatzanspruch aus §§ 280 Abs. 1, 611, 675 BGB geltend machen.

Insoweit hat sie bereits nicht schlüssig dargelegt, dass der Beklagte eine (Aufklärungs-)Pflicht aus dem unstreitig geschlossenen Anwaltsvertrag mit ihrem Versicherungsnehmer verletzt hat.

1.

Die Klägerin verlangt Ersatz eines Kostenschadens. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann ein und derselbe Kostenschaden zwei unterschiedlichen, sich wechselseitig ausschließenden Streitgegenständen unterfallen. Der Mandant kann zum einen behaupten, der Vorprozess wäre bei pflichtgemäßem Vorgehen des Anwalts gewonnen und ihm folglich keine Kostenpflicht auferlegt worden. Hier tritt der Kostenschaden neben den Schaden, der im Verlust der Hauptsache liegt. Zum anderen kann der Mandant geltend machen, der Anwalt habe den nicht gewinnbaren Vorprozess gar nicht erst einleiten oder fortführen dürfen (vgl. BGH, Urt. v. 07.02.2008 – IX ZR 198/06, NJW-RR 2008, 1508 Rn. 34 f.; BGH, Urt. v. 13.03.2008 – IX ZR 136/07, NJW-RR 2008, 1235 Rn. 24; BGH, Beschl. v. 29.09.2011 – IX ZB 106/11, NJW 2011, 3653 Rn. 13; BGH, Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324 Rn. 25). Letzteres macht die Klägerin geltend. Sie wirft dem Beklagten vor, er habe den Versicherungsnehmer bei Mandatierung nicht darauf hingewiesen, dass eine gefestigte Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofs bestand, die einer Anspruchsdurchsetzung entgegengestanden habe. Die Klage konnte keine Aussicht auf Erfolg haben. Darauf, dass der Bezugsprozess objektiv aussichtslos gewesen sei, jedenfalls aber die statistische Erfolgswahrscheinlichkeit in diesem Zeitraum bei weit unter 1% gelegen habe, sei der Versicherungsnehmer nicht hingewiesen worden.

2.

Eine mandatsbezogene Pflicht, einen aussichtslosen Rechtsstreit nicht zu führen, gibt es als solche nicht (BGH, Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324 Rn. 26). Maßgeblich ist, ob der Rechtsanwalt seiner Pflicht zur Beratung des Mandanten über die Erfolgsaussichten des in Aussicht genommenen Rechtsstreits genügt hat. Für den Inhalt dieser Pflicht ist es ohne Bedeutung, ob der Mandant eine Rechtsschutzversicherung unterhält oder nicht (Fahrendorf/Mennemeyer/Fahrendorf, Die Haftung des Rechtsanwalts, 10. Aufl. 2021, Kap. 2 Rn. 38).

Soweit der Mandant nicht eindeutig zu erkennen gibt, dass er des Rats nur in einer bestimmten Richtung bedarf, ist der Anwalt grundsätzlich zur allgemeinen, umfassenden und möglichst erschöpfenden Beratung des Auftraggebers verpflichtet. Unkundige muss er über die Folgen ihrer Erklärungen belehren und vor Irrtümern bewahren. In den Grenzen des Mandats hat er dem Mandanten diejenigen Schritte anzuraten, die zu dem erstrebten Ziel zu führen geeignet sind, und Nachteile für den Auftraggeber zu verhindern, soweit solche voraussehbar und vermeidbar sind. Dazu hat er dem Auftraggeber den sichersten und gefahrlosesten Weg vorzuschlagen und ihn über mögliche Risiken aufzuklären, damit der Mandant zu einer

sachgerechten Entscheidung in der Lage ist (st. Rspr.; BGH, Urt. v. 01.03.2007 – IX ZR 261/03, NJW 2007, 2485 Rn. 9; BGH, Urt. v. 21.06.2018 – IX ZR 80/17, NJW 2018, 2476 Rn. 8; BGH, Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324 Rn. 27).

Ziel der anwaltlichen Rechtsberatung ist es danach, dem Mandanten eigenverantwortliche, sachgerechte (Grund-)Entscheidungen („Weichenstellungen“) in seiner Rechtsangelegenheit zu ermöglichen. Dazu muss sich der Anwalt über die Sach- und Rechtslage klarwerden und diese dem Auftraggeber verständlich darstellen. Der Mandant benötigt, insbesondere wenn er juristischer Laie ist, nicht unbedingt eine vollständige rechtliche Analyse, sondern allein die Hinweise, die ihm im Hinblick auf die aktuelle Situation und seine konkreten Anliegen die notwendige Entscheidungsgrundlage liefern. Erscheint unter mehreren rechtlich möglichen Alternativen die eine deutlich vorteilhafter als die andere, hat der Anwalt darauf hinzuweisen und eine entsprechende Empfehlung zu erteilen (BGH, Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324 Rn. 28).

Auch im Hinblick auf die Erfolgsaussichten eines in Aussicht genommenen Rechtsstreits geht es darum, den Mandanten in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich seine Rechte und Interessen zu wahren und eine Fehlentscheidung in seinen rechtlichen Angelegenheiten vermeiden zu können. Aufgrund der Beratung muss der Mandant in der Lage sein, Chancen und Risiken des Rechtsstreits selbst abzuwägen. Hierzu reicht es nicht, die mit der Erhebung einer Klage verbundenen Risiken zu benennen. Der Rechtsanwalt muss auch das ungefähre Ausmaß der Risiken abschätzen und dem Mandanten das Ergebnis mitteilen. Ist danach eine Klage praktisch aussichtslos, muss der Rechtsanwalt dies klar herausstellen. Er darf sich nicht mit dem Hinweis begnügen, die Erfolgsaussichten seien offen (vgl. BGH, Urt. v. 10.05.2012 – IX ZR 125/10, NJW 2012, 2435 Rn. 22 m.w.N.). Vielmehr kann der Rechtsanwalt nach den gegebenen Umständen gehalten sein, von der beabsichtigten Rechtsverfolgung ausdrücklich abzuraten (BGH, Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324 Rn. 29 m.w.N.). In welchem Maße der Rechtsanwalt zu Risikohinweisen verpflichtet ist, richtet sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Beratung, insbesondere auch nach der einschlägigen höchst-richterlichen Rechtsprechung. Dabei ist der rechtsschutzversicherte Mandant über die Erfolgsaussichten ebenso zu beraten, wie der nicht rechtsschutzversicherte (BGH, Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324 Rn. 30).

Die Pflicht des Rechtsanwalts, den Mandanten über die Erfolgsaussichten eines in Aussicht genommenen Rechtsstreits aufzuklären, endet ferner nicht mit dessen Einleitung (BGH, Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324 Rn. 31 m.w.N.). Verändert sich die rechtliche oder tatsächliche Ausgangslage im Laufe des Rechtsstreits, muss der Rechtsanwalt seinen Mandanten über eine damit verbundene Verschlechterung der Erfolgsaussichten aufklären. Nur so erhält der Mandant die Möglichkeit, die ursprünglich getroffene Entscheidung zu hinterfragen und die Chancen und Risiken der laufenden Rechtsverfolgung auf der Grundlage der veränderten Lage neu zu bewerten. Auch hier kann der Rechtsanwalt nach den gegebenen Umständen gehalten sein, von einer Fortführung der Rechtsverfolgung abzuraten. Dies kommt etwa in Betracht, wenn eine zu Beginn des Rechtsstreits noch ungeklärte Rechtsfrage in einem Parallelverfahren höchst-richterlich geklärt wird und danach das Rechtsschutzbegehren des Mandanten keine Aussicht auf Erfolg mehr hat (BGH, Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324 Rn. 31).

3.

Nach diesen Maßstäben ist im Streitfall eine Pflichtverletzung des Beklagten nicht dargelegt.

Soweit die Klägerin vorgetragen hat, der Beklagte habe ihren Versicherungsnehmer nicht

pflichtgemäß darüber aufgeklärt, dass die erhobene Klage von Anfang an aussichtslos gewesen sei bzw. die Erfolgswahrscheinlichkeit bei weit unter 1 % gelegen habe, fehlt es an einer entsprechenden Aussichtslosigkeit der Klage.

a)

Die Annahme der Aussichtslosigkeit unterliegt hohen Anforderungen. Die Rechtsverfolgung muss aus der maßgeblichen ex ante-Sicht aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen objektiv aussichtslos gewesen sein. Dies kommt etwa in Betracht, wenn eine streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich abschließend geklärt ist (BGH, Urt. v. 16.09.2021 – IX ZR 165/ 19, NJW 2021, 3324 Rn. 40). In tatsächlicher Hinsicht kann eine Rechtsverfolgung objektiv aussichtslos sein, wenn der dem Mandanten ohne jeden Zweifel obliegenden Darlegungs- und Beweislast offenkundig nicht genügt werden kann (BGH, Urt. v. 16.05.2024 – IX ZR 38/23, NJW 2024, 3290 Rn. 20). Dabei darf eine Partei ihr Begehren auf vermutete Tatsachen stützen, solange hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen – also mit anderen Worten keine Behauptungen „aufs Geratewohl“ oder „ins Blaue hinein“ aufstellen (BGH, Urt. v. 27.05.2003 –IX ZR 283/99, NJW-RR 2004, 337, 338 m.w.N.).

b)

Nach diesen Grundsätzen musste der Beklagte den Versicherungsnehmer der Klägerin nicht über die Aussichtslosigkeit der Klage aufklären, weil das Vorgehen weder rechtlich noch tatsächlich aussichtslos war. Im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 15.11.2021 vor dem Landgericht Bielefeld lag insbesondere keine höchstrichterliche Klärung zu der hiesigen Fallgestaltung vor. Denn der Beklagte hat für den Versicherungsnehmer im Ausgangsverfahren über das Vorliegen einer Abschaltvorrichtung in Gestalt einer temperaturabhängigen Steuerung des Emissionskontrollsystems („Thermofenster“) darüberhinausgehend vorgetragen, dass durch das Softwareupdate eine neue Abschaltvorrichtung geschaffen worden sei. In das gegenständliche Fahrzeug sei durch das Update eine neue Abschaltvorrichtung in Gestalt eines Thermofensters eingefügt worden, welches dazu führe, dass die Abgasreinigung nur bei Außentemperaturen von 10 bis 32 Celsius arbeite. Der Beklagte hat die Klage für den Versicherungsnehmer mithin nicht nur auf das Vorliegen eines ursprünglich verbauten (unzulässigen) Thermofensters gestützt.

Weder ging es in der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 30. Juli 2020, Az.: VI ZR 5/20, vom 8. Dezember 2020, Az.: VI ZR 244/20 noch vom 9. März 2021, Az.: VI ZR 889/20 um die Frage der behaupteten (fortgesetzten) Täuschung der Volkswagen AG durch das aufgespielte Update, sodass eine andere Beurteilungsgrundlage gegeben war.

Dass der Beklagte im Ausgangsverfahren keine tauglichen Anknüpfungstatsachen für das Vorliegen der behaupteten unzulässigen Abschaltvorrichtungen sowie Sittenwidrigkeit vorgebracht hätte, wurde von der Klägerin indes lediglich unsubstantiiert behauptet. Es war vorliegend nicht Aufgabe des Beklagten darzulegen, sein Vortrag hätte eine hinreichende Erfolgsaussicht gehabt. Vielmehr muss die Klägerin mit dem Beweismaß des § 286 ZPO die Pflichtverletzung des Beklagten darlegen und nachweisen, dass die Rechtsverfolgung im Ausgangsverfahren ohne Aussicht auf Erfolg war. Es wäre die Aufgabe der Klägerin gewesen, aufzuzeigen, dass aufgrund des Vortrags des Beklagten im Ausgangsverfahren etwa die Einholung eines Sachverständigengutachtens oder einer amtlichen Auskunft des KBA ausgeschlossen war. Die Klägerin beschränkt sich darauf, lediglich zu behaupten, der Beklagte habe im Ausgangsverfahren keinen substantiierten Vortrag geliefert, sondern lediglich allgemein und „aufs Geratewohl“ zu verschiedenen Fahrzeugtypen und Abschaltvorrichtungen vorgetragen, ohne einen Bezug zum Fahrzeug des Versicherungsnehmers herzustellen. Eine konkrete Auseinandersetzung mit dem Vortrag des Beklagten im Ausgangsverfahren erfolgt in

keiner Weise. Die bloße Bezugnahme auf das Urteil des Landgerichts genügt insoweit nicht den Anforderungen an einen substantiierten Vortrag, worauf die anwaltlich vertretene Klägerin auch bereits durch die Beklagtenseite hingewiesen wurde (vgl. Klageerwiderung vom 12.04.2025, Bl. 83 ff d. A.).

Überdies war auch im Zeitpunkt der Klageverfahrens noch nicht höchstrichterlich geklärt, ob ein deliktischer Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV, Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 715/2007 und Art. 18 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1, Art. 46 RL 2007/46/EG bestand. Zwar war insoweit durch den Bundesgerichtshof entschieden, dass der Käufer eines Dieselfahrzeugs keinen deliktischen Schadensersatzanspruch gegen den Fahrzeughersteller aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV bzw. Art. 5 VO 715/2007/EG herzuleiten vermöge (BGH, Urte. v. 25.05.2020 – VI ZR 252/19, NJW 2020, 1962 Rn. 72 ff.; BGH, Urte. v. 30.07.2020 – VI ZR 5/20, NJW 2020, 2798 Rn. 10 ff.; im Anschluss st. Rspr.; vgl. etwa BGH, Beschl. v. 10.02.2022 – III ZR 87/21, VersR 2022, 579 Rn. 12 ff.) und ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union (Art. 267 Abs. 3 AEUV) wegen der Auslegung der genannten Vorschriften aufgrund der Eindeutigkeit der Rechtslage nicht veranlasst sei („acte clair“, vgl. BGH, Urte. v. 25.05.2020 – VI ZR 252/19, NJW 2020, 1962 Rn. 77). Insoweit lag gleichwohl noch keine höchstrichterliche Entscheidung vor, weil als „höchstes Gericht“ in diesem Sinne der Gerichtshof der Europäischen Union gilt, sofern es sich – wie in diesem Fall – um europarechtliche Fragestellungen handelt (vgl. BGH, Urte. v. 05.06.2024 – IV ZR 140/23, NJW 2024, 2532 Rn. 19). Solange der Gerichtshof der Europäischen Union die Frage nicht abschließend beurteilt hatte – was bekanntermaßen erst mit Urteil vom 21.03.2023 (Az. C-100/21, NJW 2023, 1111) der Fall war – konnte mithin von einer Aussichtslosigkeit des Erfolgs von Schadensersatzansprüchen keine Rede sein. Der Vorlagebeschluss des Landgerichts Ravensburg (Az. 2 O 393/20, BeckRS 2021,1938) datiert vom 12.02.2021 und lag damit zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 15.11.2021 vor dem Landgericht Bielefeld bereits vor. Im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21.03.2023 (Az. C- 100/21, NJW 2023, 1111) hat der Bundesgerichtshof sodann entschieden, dass dem Käufer eines mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung im Sinne des Art. 5 VO (EG) 715/2007 versehenen Kraftfahrzeugs unter den Voraussetzungen des § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV ein Anspruch gegen den Fahrzeughersteller auf Ersatz des sog. Differenzschadens zusteht (vgl. BGH, Urte. v. 26.06.2023 – VIa ZR 335/21, NJW 2023, 2259).

Dass die Klage hierbei im Bezugsverfahren nicht auf den Differenzschaden gerichtet war, bewertet das Gericht für die Frage der Erfolgsaussichten als unerheblich, zumal der Antrag auch hierauf hätte umgestellt werden können.

Weil es auf die konkretere Darlegung der inneren Tatsachen der Sittenwidrigkeit aufgrund einer möglichen Indizwirkung damit nicht zwangsläufig ankam, war es für den Versicherungsnehmer (jedenfalls) insoweit nicht ausgeschlossen, dass er seiner Darlegungs- und Beweislast würde genügen können. Insgesamt dürfte ein Klageerfolg für den Versicherungsnehmer zwar weiterhin schwierig gewesen sein. Unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 06.05.2021 vor dem Landgericht Flensburg ergangenen Rechtsprechung waren die Erfolgsaussichten aber schlicht offen und weder aussichtslos noch mit einer „weit unter“ 1 %-igen Erfolgchance zu bemessen. Es bestand zudem eine nicht völlig fernliegende Möglichkeit, dass es in den Ausgangsverfahren ebenfalls zu einer Vorlage oder zumindest einer Verfahrensaussetzung bis zur Klärung der Rechtsfrage durch den Gerichtshof der Europäischen Union kommen würde.

Dass der Versicherungsnehmer bei pflichtgemäßer Beratung dahingehend, dass die Erfolgchancen einer Klage in Ansehung der völlig offenen Rechtsprechung nicht prognostiziert werden können, auch von Erhebung einer Klage Abstand genommen hätte, behauptet die

Klägerin nicht. Die Klägerin hat nicht dargelegt, was Ihr Versicherungsnehmer gewollt hätte, wenn er – auch – darüber aufgeklärt worden wäre, dass die Rechtslage höchststrichterlich ungeklärt, die rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Abgasskandal im Fluss sind und das Gericht das Verfahren möglicherweise bis zu einer Entscheidung des EuGH aussetzen wird. Dass der Versicherungsnehmer sodann von einer Rechtsverfolgung abgesehen hätte, bewertet das Gericht als unwahrscheinlich, da der Versicherungsnehmer für das Verfahren persönlich kein relevantes Kostenrisiko trägt (vergleiche OLG Düsseldorf 24 U 211/00). Auch ein vernünftig handelnder Mandant wäre bei Vorliegen einer Zusage der Rechtsschutzversicherung das Wagnis einer nur wenig erfolgversprechenden Prozessführung eingegangen, da er selbst im Fall des Prozessverlustes wegen deren Eintrittspflicht -abgesehen von einer Selbstbeteiligung – letztlich nicht mit Kosten belastet wird (vergleiche OLG Düsseldorf a.a.O.).

II.

Die geltend gemachten Zinsen teilen als Nebenforderung das rechtliche Schicksal der unbegründeten Hauptforderung.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

IV.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 Abs. 2 S. 1, 43, 48 Abs. 1 S. 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Oberlandesgericht Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Berufung ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Die Berufung kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Diese Entscheidung kann hinsichtlich der Wertfestsetzung mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover, eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist indes unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Holtz
Richterin

Keen Law Rechtsanwälte

Verkündet am 25.09.2025

Alidemaj, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte